

# Auftrag zur Erdgaslieferung

Bitte Kopie der letzten Verbrauchsrechnung beilegen!  
(entfällt bei Umzug)

Seebrooksberg 1  
24222 Schwentidental  
Telefon: (0431) 220 8241 –0  
Telefax: (0431) 220 8241 –157



## S.WS Erdgas

**Brutto**  
Arbeitspreis: 5,95 Cent / kWh  
Grundpreis: 166,60 € / Jahr

**Energiekombi**  
Kundennummer: \_\_\_\_\_

### 1. Lieferanschrift

\_\_\_\_\_  
Name, Firma

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Fax

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Vorversorger / Netzbetreiber (nicht bei Neueinzug)

\_\_\_\_\_  
Zählernummer

\_\_\_\_\_  
Jahresverbrauch

\_\_\_\_\_  
Abschlag

\_\_\_\_\_  
Zählerstand

\_\_\_\_\_  
Lieferbeginn

**2. Zahlungsangaben:** Die SWS bitten den Kunden für anfallende Abschlags- und Rechnungsbeträge widerruflich eine Einzugsermächtigung zu erteilen:

\_\_\_\_\_  
Name des Kontoinhabers

\_\_\_\_\_  
Name des Kreditinstituts

\_\_\_\_\_  
Bankleitzahl

\_\_\_\_\_  
Kontonummer

✘

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kontoinhabers

### 3. Rechnungsanschrift (falls abweichend von Lieferanschrift)

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

**4. Lieferpreis:** Für die Lieferung von Erdgas am vereinbarten Abnahmeort wird aufgrund des gewählten Produktes der Verbrauch in Rechnung gestellt. Die Preise sind gültig ab 01.01.2012. Die genannten Preise sind Endpreise und enthalten die Umsatzsteuer und die Erdgassteuer in der zurzeit gültigen gesetzlichen Höhe. Wir gewähren dem Kunden eine **Preisgarantie bis 31.12.2012**.

**5. Serviceverpflichtung der SWS und Vollmacht:** Die SWS kündigen in Vollmacht der Kundin / des Kunden den bestehenden Erdgasliefervertrag und schließen – wenn erforderlich – unbefristete Netznutzungs- und Netzanschlussverträge ab. Eine eventuelle Einzugsermächtigung für den bisherigen Versorger wird hiermit widerrufen. Ich fordere den bisherigen Versorger auf, eine Bestätigung dieser Kündigung an die SWS zu senden. Ich bestätige hiermit, ein Exemplar des Auftrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Widerrufsbelehrung erhalten zu haben.

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten, zur Information über Aktivitäten der SWS genutzt werden dürfen. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.

**6. Sonstiges:** Die umseitigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Erdgaslieferung der Stadtwerke Schwentidental“ sind Bestandteil dieses Vertrags. Der Erdgasliefervertrag wird zu dem in unserer Bestätigung genannten Termin wirksam.

**7. Widerrufsbelehrung:** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Ware nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Stadtwerke Schwentidental GmbH, Seebrooksberg 1, 24222 Schwentidental

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

✘

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Kundin / des Kunden

# Allgemeine Geschäftsbedingung zur Erdgaslieferung der Stadtwerke Schwentimental GmbH (SWS)

Bitte senden Sie den Vertrag mit der Kopie Ihrer letzten Verbrauchsrechnung an:

**Stadtwerke Schwentimental GmbH**  
Seebrooksberg 1

**24223 Schwentimental**

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Stadtwerke Schwentimental GmbH (SWS) verpflichtet sich, dem Kunden Erdgas für dessen gesamten Bedarf nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu liefern. Sie erfüllt ihre Verpflichtung durch die Bereitstellung von Erdgas an der von dem Kunden in dem Antragsformular zum »SWS Erdgas« angegebenen Verbrauchsstelle.
- 1.2 Die SWS ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und zur Durchführung dieses Vertrages ganz oder teilweise Dritter, insbesondere der SWS, zu bedienen.
- 1.3 Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Erdgasbedarf nach den Bestimmungen dieses Vertrages an der in dem Antragsformular genannten Verbrauchsstelle abzunehmen und zu vergüten.
- 1.4 Der Kunde wird das gelieferte Erdgas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen, eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist unzulässig. Der Kunde versichert, voraussichtlich einen Erdgasverbrauch von 10.000 kWh/Jahr bis zu 1.500.000 kWh/Jahr zu haben.
- 1.5 Die Regelung der Netznutzung bis zu der in dem Auftragsformular genannten Verbrauchsstelle obliegt der SWS, sofern und soweit dies erforderlich ist, wird der Kunde die SWS im Zusammenhang mit der Regelung der Netznutzung unterstützen, die Regelung der physikalischen Anbindung der Kundenanlage an das Gasversorgungsnetz der Allgemeinen Versorgung und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis) obliegt dem Kunden.

## 2. Übergabe, Eigentums- und Gefahrenübergang

Die Übergabe des Erdgases erfolgt an der in dem Antragsformular vom Kunden angegebenen Verbrauchsstelle. Der Übergabepunkt befindet sich unmittelbar hinter der Hauptabsperreinrichtung des Netzanschlusses im Sinne von § 5 Niederdruckanschlussverordnung (»NDAV«), über den die Gasanlage des Kunden angeschlossen ist. Mit dem Durchströmen des Erdgases durch den Übergabepunkt gehen das Eigentum am Erdgas sowie sämtliche damit verbundenen Risiken und Lasten auf den Kunden über.

## 3. Preise, Anpassung von Entgelten und Preisen

- 3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie diese Kosten der SWS in Rechnung gestellt werden, das an den Netzbetreiber abzuführende Nettuzgangsentgelt sowie die Konzessionsabgabe. Die bei Vertragsabschluss geltenden Preise sind in der Bestätigung des Kundenauftrages durch die SWS gemäß Ziff. 4.1 genannt. Die jeweils aktuellen Preise sind auf unserer Internetseite ([www.stadtwerke-schwentimental.de](http://www.stadtwerke-schwentimental.de)) ersichtlich. Die vorgenannten Preise sind Bruttopreise einschließlich der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, insbesondere der Erdgassteuer sowie der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.2 Eine Preisanpassung nach Maßgabe dieser Ziff. 3.2 kann frühestens nach Beendigung der Erstvertragslaufzeit erfolgen. Anpassungen des unter Ziff. 3.1 genannten Preises erfolgen entsprechend § 5 Abs. 2 der Gasgrundversorgungsverordnung (»GasGVV«), d. h. sie werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWS ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Dem Kunden steht im Falle einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende jenes Monats in Textform zu kündigen, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preisanpassung vorangeht. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages die Einleitung des Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Die SWS wird den Kunden in der brieflichen Mitteilung darauf und auf sein außerordentliches Kündigungsrecht gesondert hinweisen.
- 3.3 Die vorstehende Preisanpassungsregelung findet keine Anwendung auf Steuern, Abgaben und/oder staatlich bedingte Belastungen. Werden nach Vertragsabschluss die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Netznutzung oder den Verbrauch belastende Steuern oder öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert, die sich auf die Erdgaslieferung der SWS unmittelbar auswirken, oder entstehen bei der SWS unmittelbar zusätzliche Kosten, die keine Steuern oder öffentliche Abgaben darstellen, die aber durch die Umsetzung von neu eingeführten oder geänderten Gesetzen bzw. neuen oder geänderten Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen entstehen, ist die SWS berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt, entsprechend dem Umfang der Änderungen anzupassen. Bei Wegfall oder Senkung der vorgenannten Steuern, öffentlichen Abgaben oder sonstigen staatlich bedingten Kosten ist die SWS verpflichtet, die Preise entsprechend dem Umfang der Änderung und von dem Zeitpunkt an, an dem die Verbilligung in Kraft tritt, zu senken. Der Kunde wird über die Anpassung dieser Entgelte in geeigneter Weise, spätestens aber mit Rechnungsstellung, informiert.

## 4. Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn, Laufzeit, Kündigung

- 4.1 Durch die Zusendung des von ihm vervollständigten und unterzeichneten Antragsformulars an die SWS unterbreitet der Kunde der SWS das Angebot auf Abschluss eines Erdgaslieferungsvertrages. Der Vertrag kommt mit der Annahme dieses Angebotes innerhalb einer Annahmefrist von vier Wochen ab Zugang durch die SWS zustande. Die Annahme erfolgt mit Zugang einer schriftlichen Vertragsbestätigung der SWS beim Kunden. Die SWS behält sich vor, das Angebot des Kunden nicht anzunehmen.
- 4.2 Die Belieferung des Kunden mit Erdgas beginnt zu dem frühestmöglichen ersten Tag eines Kalendermonats. Im Falle eines Lieferantenwechsels beginnt die Lieferung in der Regel am ersten Kalendertag des übernächsten Monats nach dem Zugang der Vertragsbestätigung der SWS beim Kunden, nicht jedoch vor der Beendigung eines etwaigen bestehenden Erdgaslieferungsvertrages für die Verbrauchsstelle des Kunden sowie nach der notwendigen Kündigungsbestätigung des Vorlieferanten. Sollte der Kunde einen anderen ersten Tag eines Kalendermonats für den Lieferbeginn wünschen, wird die SWS die Belieferung zu diesem Tag aufnehmen, sofern ihr dies rechtlich und technisch möglich ist. Der Lieferbeginn wird dem Kunden in der Vertragsbestätigung der SWS mitgeteilt.

4.3 Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von 12 Monaten, beginnend mit dem Lieferbeginn gemäß vorstehender Ziff. 4.2. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern der Vertrag nicht zuvor mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB sowie die Sonderkündigungsrechte des Kunden bei Vertrags- oder Preisanpassungen gemäß Ziff. 3.2 und 12 bleiben unberührt.

## 5. Messung, Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Die SWS ist berechtigt, vom Kunden die Selbstablesung der Messeinrichtung mit einer Frist von 14 Tagen zu verlangen. Erfolgt eine solche Selbstablesung nicht fristgemäß, ist die SWS berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Im Übrigen gilt § 11 Gasgrundversorgungsordnung (»GasGVV«) entsprechend.
- 5.2 Für die gelieferten Erdgasmengen erstellt die SWS in jährlichen Abständen, spätestens jedoch nach der Beendigung des Vertrages eine Abrechnung für den Kunden. Das Abrechnungsjahr entspricht dabei in der Regel nicht dem Kalenderjahr. Es werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben.

## 6. Befreiung von der Leistungspflicht/Haltung

- 6.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, sofern und solange es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes handelt, die SWS von der Leistungspflicht sowie von der Haftung befreit. § 6 Abs. 3 GasGVV gilt entsprechend. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ansprüche wegen der vorgenannten Versorgungsstörungen gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend gemacht werden können (§ 18 NDAV).
- 6.2 In allen übrigen Fällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut werden darf. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereiches der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 6.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben insoweit unberührt.

## 7. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- 7.1 Die Regelungen dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. dem EnWG, GasGVV, GasNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z. B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist die SWS berechtigt, die Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- 7.2 Anpassungen dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die SWS wird dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der SWS in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 8. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die SWS ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit einem Dritten zu übertragen. Sie wird dem Kunden die Übertragung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von einem Monat nach der Mitteilung über Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der SWS in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 9. Informationspflicht

- 9.1 Der Kunde versichert der SWS die Richtigkeit der diesem Erdgaslieferungsvertrages zugrunde liegenden und von ihm in dem Auftragsformular eingetragenen Angaben. Er ist verpflichtet, der SWS sämtliche den Vertrag und dessen Durchführung betreffende Änderungen dieser Angaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen, deren Richtigkeit er ebenfalls versichert.
- 9.2 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auch in elektronischer Form gespeichert, verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. Netz- sowie Messstellenbetreiber) weitergegeben.

## 10. Hinweis zur Energiesteuer

Der Kunde wird gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (»EnergieStV«) auf Folgendes hingewiesen: »Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat Steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.«

## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Durch das Inkrafttreten dieses Vertrages treten etwaige zwischen den Vertragsparteien bestehende Verträge über die Lieferung von Erdgas an die in dem Auftragsformular genannte Verbrauchsstelle zum Zeitpunkt des Lieferbeginns außer Kraft.
- 11.2 Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Gasgrundversorgungsverordnung (»GasGVV«) sowie die »Ergänzenden Bestimmungen der SWS zur Gasgrundversorgungsverordnung« samt Preisblatt, welche auf unserer Internetseite ([www.stadtwerke-schwentimental.de](http://www.stadtwerke-schwentimental.de)) veröffentlicht sind.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die SWS und der Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen, Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

## 12. Energiekombi

- 12.1 Der Inhalt und die Voraussetzung der Energiekombi der SWS ist der gemeinsame Bezug von Strom und Gas von der SWS. Der Kunde muss: 1. einen jährlichen Verbrauch von Gas von mindestens 10.000 kWh haben, und 2. für die Laufzeit des Vertrages auch elektrischen Strom für die gleiche Abnahmestelle bei den SWS beziehen.
- 12.2 Der Kunde hat Anspruch auf einen jährlichen Bonus in Höhe von 50 € (brutto), wenn er zwölf Monate lang die Voraussetzungen nach Ziff. 12.1 erfüllt hat. Der Zeitraum von zwölf Monaten berechnet sich jeweils ab Beginn des letzten geschlossenen Gas- oder Strom- Vertrages des Kunden. Der Bonus wird auf das Girokonto des Kunden überwiesen; eine Barauszahlung erfolgt nicht.

## 13. Auskünfte

Der Kunde willigt ein, dass die SWS der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen SCHUFA Gesellschaft Daten für die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Liefervertrages übermitteln und Auskünfte über den Kunden erhalten. Unabhängig davon werden der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens übermittelt. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die gespeicherten Daten erhalten.

## Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) sind herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von dreißig Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.